

Handlungsoptionen für AVR-K-Anwender Inkrafttreten des TV DN

Am 24.09.2014 hatte der DDN anlässlich des Inkrafttretens des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TV DN) und des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission für Einrichtungen der Diakonie vom 19.09.2014 zur endgültigen Fassung der AVR-K ein Informationsschreiben für Mitglieder versandt. Hierauf hat es aus dem Kreis der AVR-K-Anwender einige Nachfragen gegeben. Im Folgenden sollen die Hinweise deshalb konkretisiert werden:

1. Mit Inkrafttreten des TV DN gilt dieser bei allen Vollmitgliedern des DDN normativ gemäß § 4 Tarifvertragsgesetz (TVG) für die Arbeitsverhältnisse mit den Beschäftigten, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ver.di tarifgebunden sind. Das bedeutet, dass es bei diesen Beschäftigten rechtlich nicht mehr auf eine Bezugnahme Klausel im Arbeitsvertrag ankommt. Die Regelungen des TV DN gelten unabhängig von den Vereinbarungen im Individualarbeitsvertrag als Mindestarbeitsbedingungen.
2. Für nicht Nichtgewerkschaftsmitglieder unter den Beschäftigten kommt es hingegen hinsichtlich des Inhalts der geltenden Arbeitsbedingungen auf die Bezugnahme Klausel im Arbeitsvertrag an. Bei AVR-K-Anwendern verweist die regelmäßig unter § 2 des Arbeitsvertrags enthaltene Bezugnahme Klausel auf den jeweils aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission geltenden Inhalt der AVR-K. Die niedersächsische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) hat in ihrer wohl endgültig letzten Sitzung am 19.09.2014 beschlossen, dass die AVR-K künftig mit dem Inhalt des für den jeweiligen Arbeitgeber geltenden Tarifvertrags gelten. Das ist für DDN-Mitglieder der TV DN. Bei Neueinstellungen und bei Arbeitsvertragsänderungen dürfen die Arbeitsverträge nicht mehr die AVR-K in Bezug nehmen.
3. Der Beschluss der ARK regelt weiter, dass jeder Beschäftigte, dessen Arbeitsvertrag die AVR-K in Bezug nimmt, von seinem Arbeitgeber verlangen kann, dass dieser mit ihm eine Arbeitsvertragsänderung vereinbart. Diese muss beinhalten, dass künftig anstelle der Inbezugnahme der AVR-K die Inbezugnahme des einschlägigen Tarifvertrags im Arbeitsvertrags vereinbart wird, der seinerseits mit einer Gewerkschaft geschlossen sein muss, die mit der Konföderation die „Sozialpartnerschaftsvereinbarung“ vom 12.03.2014 geschlossen hat. Das sind die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund. Da zurzeit nur der mit ver.di geschlossene Tarifvertrag TV DN gilt, verweist der ARK-Beschluss zurzeit faktisch nur auf die inhaltliche Geltung der TV DN-Regelungen.
4. DDN und die Gewerkschaft ver.di sind sich in der Vorbereitung des Übergangs von den AVR-K zum TV DN darüber einig gewesen, dass den Mitarbeitenden ein Anspruch auf Umstellung der Inbezugnahme Klausel von AVR-K auf TV DN eingeräumt werden soll. Der ARK-Beschluss verschafft den Beschäftigten den Anspruch auf die Vertragsänderung. Eine Umstellung führt für beide Arbeitsvertragsparteien zu größerer Rechtsklarheit und Transparenz. Zum Beispiel finden sich in nicht wenigen diakonischen Einrichtungen, die seit langem die AVR-K anwenden, in den Arbeitsverträgen noch Inbezugnahmen auf die AVR DW EKD. Weder für Beschäftigte noch für Personalsachbearbeiter ist es leicht nachzuvollziehen, dass über die Verweisungen in § 1a AVR DW EKD (heute: AVR DD) und nun in den AVR-K tatsächlich ausschließlich die Regelungen des TV DN gelten. Auch eine unveränderte Verweisungsklausel auf die AVR-K trägt zumindest auf Arbeitnehmerseite nicht zur Rechtsklarheit bei. Mit einer klarstellenden Korrektur des Arbeitsvertrags wird den Beschäftigten auf verständliche Weise zugesichert, dass für sie nunmehr stets die mit ver.di im TV DN aktuell vereinbarten Arbeitsbedingungen gelten. Das dient un-

seres Erachtens der Vertrauensbildung und dem Betriebsfrieden. Der Beschluss trägt damit den unverhältnismäßig hohen Belastungen und Kosten von Personalverwaltungen insbesondere großer Einrichtungen Rechnung, die entstehen würden, wenn sie kraft ARK-Beschlusses zeitnah sämtlichen Beschäftigten Arbeitsverträge mit Tarifvertragsbezug anbieten müssten und im Falle der Annahme des Angebots diese zur beidseitigen Unterschrift bringen müssten. So können entsprechend Anliegen der Beschäftigten sukzessive abgearbeitet werden. Die Tarifvertragspartner wissen darum, dass die Umstellung nicht bei allen DDN-Mitgliedern zeitnah vorgenommen werden kann. Durch die materielle Synchronisierung von AVR-K und TV DN ist sichergestellt, dass auch ohne Vertragsumstellung einheitliche Rechtsverhältnisse gelten. Der Beschluss trägt damit den unverhältnismäßig hohen Belastungen und Kosten von Personalverwaltungen insbesondere großer Einrichtungen Rechnung, die entstehen würden, wenn sie kraft ARK-Beschlusses zeitnah umgehend sämtlichen Beschäftigten Arbeitsverträge mit Tarifvertragsbezug anbieten müssten und im Falle der Annahme des Angebots diese zur beidseitigen Unterschrift bringen müssten. So können entsprechend Anliegen der Beschäftigten sukzessive abgearbeitet werden. Wir empfehlen bezüglich der Umstellung der Verträge ein betrieblich kommuniziertes Verfahren. In der Regel dürfte hierdurch allseits ein geringerer Aufwand eintreten, als wenn jede/r Mitarbeitende ihren/seinen Anspruch einzeln geltend macht.

5. Eine Umstellung sämtlicher Arbeitsverträge auf eine neue Inbezugnahmeklausel ist auch ohne Änderung des jeweiligen individuellen Gesamtvereinbarungsstands durch einen für alle Arbeitsverträge passenden Änderungsvertrag möglich. **Hierbei könnten Einrichtungen, die keine Ärzte beschäftigen, für die der Marburger Bund Tarifverträge schließt, als einzige Regelung des Änderungsvertrags darin folgendes vereinbaren:**

„Anstelle der bisherigen Inbezugnahmeregelung im zwischen den Parteien geltenden Arbeitsvertrag, die auf die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) verwiesen hat, vereinbaren die Arbeitsvertragspartner zur Umsetzung der Umstellung auf den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen als Nachfolgeregelung zu den AVR-K folgende Regelung:

Für das Arbeitsverhältnis gelten ab dem 01.10.2014 die Arbeitsbedingungen, wie sie mit Geltung für den Arbeitgeber im vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. im Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TVDN) sowie diesen ersetzenden oder ergänzenden Tarifverträgen mit der Gewerkschaft ver.di vereinbart sind.“

Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass nur Bezug auf Tarifverträge genommen werden darf, die der DDN mit ver.di oder dem Marburger Bund schließt. Nur diese beiden Gewerkschaften haben die Sozialpartnerschaftsvereinbarung vom 12.03.2014 unterzeichnet. Die Regelung trägt zugleich der Möglichkeit Rechnung, dass der DDN insbesondere ergänzende Tarifverträge mit ver.di schließt oder sogar den TV DN durch einen neuen Tarifvertrag ablösen könnte

Für Einrichtungen, die Ärzte beschäftigen, für die der Marburger Bund Tarifverträge schließt, sollte die Regelung offen dafür sein, dass der Marburger Bund seine Position als Vertragspartner der Sozialpartnerschaftsvereinbarung vom 12.03.2014 nutzt und mit dem DDN die Schlichtungsvereinbarung und einen Tarifvertrag für Ärzte schließt. Solange das nicht der Fall ist besteht das Interesse, dass auch für die Ärzte der TV DN gilt. Sollte mit dem Marburger Bund ein Ärztetarifvertrag geschlossen werden, sollte die Inbezugnahmeklausel die unproblematische Umstellung auf dessen Regelungen ermöglichen. Das könnte vorausschauend durch folgende Regelungen bewirkt werden:

„Anstelle der bisherigen Inbezugnahmeregelung im zwischen den Parteien geltenden Arbeitsvertrag vereinbaren die Arbeitsvertragspartner folgende Regelung:

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsbedingungen, wie sie im mit Geltung für den Arbeitgeber vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. mit einer Gewerkschaft, die Partnerin der Sozialpartnerschaftsvereinbarung vom 12.03.2014 ist, geschlossenen jeweils einschlägigen Tarifvertrag sowie diesen ergänzenden Tarifverträgen vereinbart sind. Danach gelten zurzeit die Regelungen des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TVDN). Gelten beim Arbeitgeber mehrere, dem persönlichen und fachlichen Geltungsbereich nach einschlägige Tarifverträge und ist die Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer nicht Mitglied einer am Abschluss eines dieser Tarifverträge beteiligten Gewerkschaft, gelten für das Arbeitsverhältnis die Arbeitsbedingungen mit dem Inhalt des für die relative Mehrheit der in der Einrichtung tätigen, als Gewerkschaftsmitglieder tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Tarifvertrags.“

6. Bei Neueinstellungen empfiehlt sich allerdings eine flexiblere Gestaltung der Inbezugnahmeklausel. Deren Verwendung sollte auch bei künftigen Arbeitsvertragsänderungen geprüft werden. Die AVR-K geben den Beschäftigten den Rechtsanspruch auf einen Arbeitsvertrag, dessen Bezugnahmeklausel ausschließlich auf Tarifverträge verweisen darf, die mit ver.di oder dem Marburger Bund geschlossen sind. Soweit sich diese allein aus den AVR-K ergebende Einschränkung nicht mehr existiert, weil diese nie galten oder aktuell nicht mehr in Bezug genommen werden, empfiehlt sich eine flexiblere Regelung. Diese sollte berücksichtigen, dass künftig weitere Gewerkschaften mit der Konföderation eine Sozialpartnerschaftsvereinbarung schließen und als Tarifvertragspartner des DDN in Betracht kommen. Ferner sollten Inbezugnahmeklauseln, wie in der säkularen Wirtschaft üblich, auch die Möglichkeit berücksichtigen, dass der Arbeitgeber aus dem Arbeitgeberverband austritt oder die Einrichtung auf einen nicht dem Arbeitgeberverband angehörenden neuen Träger übertragen oder dessen Kontrolle unterworfen wird. Diesen Überlegungen kann durch folgende Gestaltung der Inbezugnahmeklausel Rechnung getragen werden:

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsbedingungen, wie sie im mit Geltung für den Arbeitgeber geschlossenen, einschlägigen Tarifvertrag vereinbart sind. Danach gelten zurzeit die Regelungen des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TVDN).*
- (2) Gelten beim Arbeitgeber mehrere, dem persönlichen und fachlichen Geltungsbereich nach einschlägige Tarifverträge und ist die Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer nicht Mitglied einer am Abschluss eines dieser Tarifverträge beteiligten Gewerkschaft, gelten für das Arbeitsverhältnis die Arbeitsbedingungen mit dem Inhalt des für die relative Mehrheit der in der Einrichtung tätigen, als Gewerkschaftsmitglieder tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Tarifvertrags.*
- (3) Entfällt jegliche Tarifbindung des Arbeitgebers, gelten die zu diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 und 2 anwendbaren Tarifverträge statisch in der zuletzt gültigen Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden.*
- (4) Im Falle eines Betriebsübergangs gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der neue Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist. Für den Fall, dass der neue Arbeitgeber tarifgebunden ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“*

7. Wegen verschiedentlicher Nachfragen wird zum Abschluss an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anwendung der in Teil G des TV DN geregelten Überleitungsregelungen nicht in Betracht kommen, wenn der Arbeitgeber bisher in den Arbeitsverträgen die Geltung der Regelungen der AVR-K vereinbart hat, vergl. § Teil G § 2 Absatz 1 Satz 2 TV DN.

Hannover, den 6. Oktober 2014,; gez. Robert Johns, DDN-Geschäftsführer